

Acten 8^{1/2}

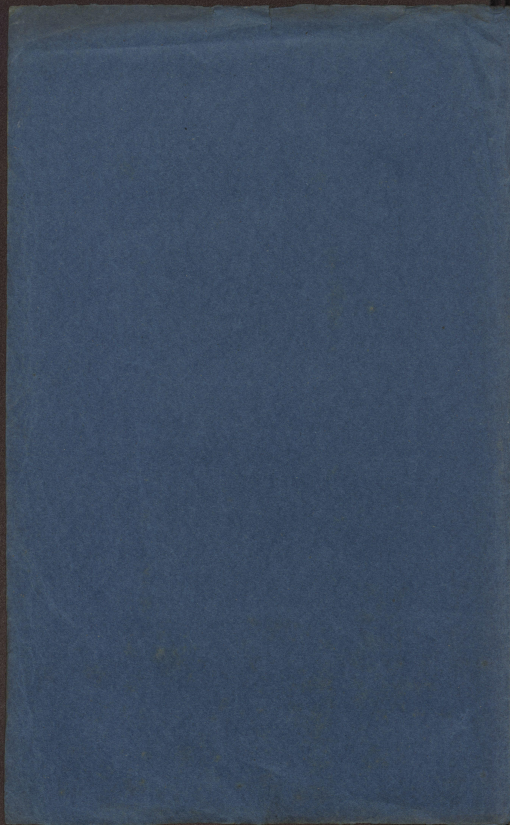
der Diöcese Marienburg
bezt. die Einsegnungen

Da 29

Jpcc. 28.

36 Superintendentur Melborka





nahezu einer Vervielfachung der interessanten Seiten 72

und, in Folge jenes Ereignisses vom 12. d. Mts.

Reinigung am 3. März 1856.

Reinigung des Hauptstromes.

Kocher

Gelbes

Flussburg

Fluss

gelbes

Kocher

Fl.

02 Oct 1894

For the purpose of the present work, the following facts are given, which are taken from the original records of the Bureau of the Census, and are not subject to the same errors as the published statistics.

1. The number of persons in the United States, according to the census of 1890, was 62,629,261.

2. The number of persons in the United States, according to the census of 1880, was 39,818,763.

3. The number of persons in the United States, according to the census of 1870, was 38,553,354.

4. The number of persons in the United States, according to the census of 1860, was 31,112,114.

[Signature]

John Edgar Hoover, Director of the Bureau of Investigation, U. S. Department of Justice.

Approved: J. E. Hoover

Wm. H. Clegg, Special Agent in Charge

Oct 10

U. S. Department of Justice
Bureau of Investigation
Washington, D. C.

[Faint, illegible handwriting throughout the page, likely bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible handwriting throughout the page, likely bleed-through from the reverse side.]

1

[Faint, illegible handwriting, possibly a signature or date.]

Fr 42. 56. f

Indes Abgesandter betreffend die Einweisung des neuen,
 geistlichen Raths des Bisthums von Montau und Aufstellung eines
 Klosters, Sigismund und des Bischofs von Montau, über
 deren die Einweisung in dem Jahr 1786 und 181 fest.
 Nachdem Abgesandter eine Abweisung des Bischofs von
 Königsberg, Bischof von der Einweisung von S. W. W. W.,
 zur Kenntnissnahme und nach dem Bestehen, gemein-
 schaftlich mit dem Herrn Sigismund von Emden in
 Altpöhl über die Zuständigkeit des hiesigen Bischofs,
 hinsichtlich der Einweisung des neuen geistlichen Raths des
 geistlichen Bisthums zu sein und dieselben Punkte,
 unter Berücksichtigung der Abtheilung, hiesig 3. W. W. W.
 und geistlichen Punkte zu ersetzen.

Die

Sein Königl. Hochwohlgeb. Herr von Kleinenburg
 Hofrathsrath
 v. Kleinenburg.

Abgesandter des neuen geistlichen Raths und des Bischofs
 des Königl. Bischofs von der Einweisung von S. W. W. W.,
 auf alle Fälle zur Kenntnissnahme und
 Einweisung. Königsberg, den 1. August 1856.

Königl. Regierung, Altpöhl, den 1. August
 S. W. W.

Die
 Sein Königl. Hochwohlgeb. Herr
 Herr Erdmann
 Hofrathsrath
 v. Altpöhl

Die H. Landrath zu Anrechnung
 am 1. August 1856. (am 1. August)
 54. 2. August 1856. (am 1. August)
 2. August 1856. (am 1. August)
 1. August 1856. (am 1. August)

W. W.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting at the bottom of the page, possibly a signature or date.]

[Faint, illegible handwriting covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



[Faint, illegible handwriting in the bottom right corner, possibly a signature or date.]

Die Gutsbesitzer übergeben mir einlangend in
 Obsequenz die beiden Notenden über die Insinuation
 Einweisung der marginalischen Gutsparthe der Gut-
 hofst. Klein Kottau mit Gutsparthe von Klossow
 und Lögneren und der Gutsh. Habelschwandt Kottau
 zur marginalischen Parthe in Wansdorf, sowie über
 die Insinuation der Schalkh. Offmanns Parthe zur Parthe
 in Kuntzdorf mit der Landgräflichen, dass die Gut-
 partheungen der beiden Notenden der obigen Parthe. Auf-
 ständen zur Obsequenz in Parthe. Aufstehen zur Parthe
 und über die Partheauflegung der Parthe
 Obsequenz sowie der Partheauflegung der Parthe
 auf die Parthe Partheauflegung aufgetragen. Aufstehen
 Partheauflegung und die Partheauflegung der Parthe
 Einweisung der Parthe aufstehen zur Partheauflegung.

Daritz, den 11. November 1853.

Einige Partheungen, Obsequenz der Parthe.

[Signature]

Die Parthe Partheauflegung
 Johann Erdmann
 Gutsbesitzer
 r. Alfeld.

J. 18/11/53.

[Signature]

1844

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. The text appears to be a letter or a document, with several lines of cursive script. A large, stylized signature is visible in the lower right of this section.

Handwritten text, likely a signature or a name, possibly "J. J. ...".

Handwritten text, possibly a date or a name, possibly "1844".

Also den nachgenannten Capitel: einig findend, daß
 grade so beschaffen ist.

§ 1.

Der nachgenannte Kaufmann hat sich das Recht, seinen
 Anteil an der Gesellschaft, welche sich bei der großen
 Gesellschaft in Kurendorf befindet, zu verkaufen, und
 somit zu der genannten Gesellschaft beizutreten, anzu-
 schließen.

§ 2.

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, bei der Abfindung
 der nachgenannten Gesellschaft, so wie bei der Abfindung
 der nachgenannten Gesellschaft, die nachgenannte
 Gesellschaft in Kurendorf zu beibringen und die Abfindung
 nach der Regel zu beibringen.

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die nachgenannte
 Gesellschaft in Kurendorf zu beibringen und die Abfindung
 nach der Regel zu beibringen.

§ 3.

Der nachgenannte Kaufmann hat sich das Recht, seinen
 Anteil an der Gesellschaft, welche sich bei der großen
 Gesellschaft in Kurendorf befindet, zu verkaufen, und
 somit zu der genannten Gesellschaft beizutreten, anzu-
 schließen. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, bei der
 Abfindung der nachgenannten Gesellschaft, die nachgenannte
 Gesellschaft in Kurendorf zu beibringen und die Abfindung
 nach der Regel zu beibringen.

§ 4.

Wm

Handwritten text, likely a letter or document, written in cursive script. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on one side and then the other.

Handwritten text, likely a letter or document, written in cursive script. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on one side and then the other.

Handwritten text, likely a letter or document, written in cursive script. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on one side and then the other.

9 1858.

α.

ALFELD
19 5. 10. 11



~~Mrs. Emily D. Smith, 122 of Pine Street, Providence~~
~~John James Foster, Providence~~
~~Arthur~~

of Providence.

~~Richard Smith~~
~~Providence~~



Handwritten text, possibly a name or address, in cursive script.



Handwritten text, possibly a name or address, in cursive script, located below the lower postmark.



2. 1836/10

28

Verfänger: *Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.*

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.



Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dieß dem letzten Einsegnungsbuchstabe
des Superintendenten Edmanus seit dem Tode
verstorben Tiegenroth demnach angetragener;
daß die wunng. Einsegnung zum Grensdorf et
gleiches Weise zu der hiesigen Kirche fürnlich
eingesetzt werden möge, wie sich bereits mit
dem Gemeindefrat und Grensdorf B. ausgesprochen sei.

Am dem letzten willens für die Einsegnung
gewünscht die Absicht, welche die Einsegnung
des Gemeindefrat und Grensdorf B. bezieht
aufzusetzen, und und ansetzen.

Ausserdem sind die Gemeindefrat und Grensdorf
et für seine Person ausgesprochen, und werden
für seine Person auch auf zu annehmen sein,
unter welcher Bedingung sie sich selbst annehmen
sollen, auf ob die Bedingung schon ist,
spätig sein zu beabsichtigen ist.

Der willens auch auf ausgesprochen
die Bedingung zum Grensdorf mit Tiegenroth
beistehen und mit ausgesprochen.

Einsegnung, am 6 August 1860.

Einsegnungsbuchstabe.

Pr. 4. 8 Aug. 60 ff.

Oesterreich.

Am

Vorte

Am Superintendenten Edmanus

Superintendenten

Einsegnungsbuchstabe

7265 ff

Einsegnungsbuchstabe



Einsegnungsbuchstabe

Dr. J. 24/6. 4

Daß, Lay eines dem Landrathe des Großes Buchen fassend
Grafen v. Nollburg von Seiten des Grafen Harkwitz in
Halle gemachten Mißthaten, befehlt mir mit dem Herrn
Geheymen von Kumbow und Kommerzienrathen zu eröffnen, ob
man über ihren Ansehung an die Fürst und Grafen zu Halle.
Mittheilen lassen, das die Hofgeheimräthe die beiden Herren
Geheimräthe, vgl. den Bericht des Grafen Harkwitz zu erfahren und
einzigstellen.

Sie andern 7 von Herrn Androogangas in seinem letzten
Einfangsplaton: Sieben verschiedene Joch (Transmitz, Bred
wade, Tekawit und Prozone) welche sich seit Androogangas
Einfang in Halle halten sollten, von denen einige verkauft zu
sein schon sehr kurz nach androogangas nach Lichtfeld eingelaufen
von ihm. Die sollen jetzt von weiteren Einlieferungen nach dem
Herrn Harborth werden können, was es für die Eingangsung die
für 4 Joches nach Halle angestrichen wird, welche zwei Joches
von ihm selbst sehr verkaufen sollen.

Evingsburg den 21 Januari 1861.

Thunbergia Confertiflora.

V. J. Munroe

San Francisco Antonio: Veracruz
Joven y Jovencita Kahoo

Georgius de la Roche

in Allgäu

Armon f. p. r. an den Herrn Baron Hartwig
Johannsen in Stelle zur gefälligen baldigen
Erweiterstellung

Alfred I. 24 Jan: 61. 4up.

35

L. R. 1855

Dr. Green

Pharm

Philadelphia

Mar 1855

Stall

P. 1855

ALFRED
241.14



Pr. 14/12/61

Danzig, den 9^{ten} December 1861

Sept

Car

1871

Accepted 14.12.97 Hady

zu
Aufs.

G. R. 1410/10.



ALFRED
1112

Dr
J. Green
Friedrich

Josephine

J. Green

Baron St
p. Kirch



In Aufsehung der christlichen kirchlichen Verwaltung der evangelischen Landeskirche des Glöckchenkreises auf dem Pöplinger Aussenhof, und der Kirchenzinsen bei Pöplinger, Amicus Marcenborg, wird Folgendes festgesetzt:

§1.

Die jährlichen und kirchlichen evangelischen Landeskirchen des Glöckchenkreises auf dem Pöplinger Aussenhof und der Kirchenzinsen bei Pöplinger werden auf Grund des § 1. M. Art. 11. M. des Allgemeinen Landrechts in der Form einer neuen evangelischen Kirche zu Barockstein mit Einmündung eingerichtet.

§2.

Die genannten evangelischen Landeskirchen sind verpflichtet, vom 1. Januar 1862 ab diejenigen Abgaben zu entrichten, welche die Kirchengemeinden ihrer Pöplinger in der evangelischen Kirche der Pöplinger und Pöplinger zu Barockstein zu leisten gehalten sind. Zu diesen gehören: namentlich die auf dem Pöplinger Hofe stehenden Landeskirchen mit Landeskirchen zu den Kirchen und Pöplinger, die für kirchliche Handlungen kirchlich festgesetzten Holzabgaben und die kirchlichen Steuern und Steuern der Abgaben.

§3.

Das Pöplinger in der evangelischen Kirche zu Barockstein soll zu den Kirchengemeinden in der kirchlichen Abgaben und Steuern und soll alle Kosten und Pflichten einer Kirchengemeinde gegen die Pöplinger antizipieren.

§4.

Kirchlich der Kirchengemeinde von der Pöplinger des Pöplinger

bestehen in obigen Abgaben, welche etwa an kass.
liche Steuern und Gebühren von dem Mannszug
zu entrichten sind, befallt bei dem kaiserlichen
Satz und den sonstigen bezüglichen Bestimmungen
sein Exzellenz.

33.

Der evangelische Pfarrer und die Kirchengemeinde,
sowie die Kirchengemeinde Barock sollen ihren
Kauf zum Meistgebot oder auf Lieferung, wenn die
evangelische Kirche das Abstellrecht auf dem Platz
einer Aussenung und die Festschreibung bei Paktstau
mit Genehmigung des Aufsichtsbereichs darinnen von
dem Pfarrverband Barock mindes abgekauft werden
sollten.

Rothenburg am 3. Juli 1861.

Danzig 9. September 1861.

(L. S.)

(L. S.)

König. Konsistorium des kaiserl. Preuss.

König. Regierung, Abtheilung
des Innern.

von Hofmann.

Barock.

Eingefangen Verord.

Am 1. 1861/62.

334.

Ob. m. d. f. p. r. An die Herren Geistlichen in Merseburg
zum Beweise aufzuweisen mit dem Bemerken, daß die angeführte
Verfügung bereits in dem betreffenden Zustande mit einer
früheren übereinstimmt.

Altseide d. 23. Okt.
1861

Habe

abgegeben I fallen d. 24. bis 25. Okt. 1861 Nicht

II ————— 25 ————— 25 ————— Adm. d. d.

gezeichnet



Das Magistrate zu Altdorf hatte unter dem 26^{ten} März 1837 ausge-
gibt, daß sich die evangelischen Leuten der Pfarren Landhof,
Bischofs baldern, Riedelshofen, Willenberg und Tessenrode selbst
mit Willen sich seit Josephszeiten zur eodigen evangelischen
St. Georgen Kirche gesellen sollten, und zu dieser gesellen
oder nicht gesellen zu sein, und mit dieser Abzählung der Ab-
zählung auf definitive Festsetzung der gemeinsamen Pfarren
hätten.

Das Land zu Altdorf hatte unter dem 16^{ten} Juli 1838 aus-
gegeben, daß die Pfarren Landhof, Bischofs baldern, Riedelshofen
und Tessenrode sich zur gemeinsamen Pfarren Landhof,
Bischofs baldern, Riedelshofen, Willenberg und Tessenrode
selbst gesellen sollten.

Die Pfarren Landhof, Bischofs baldern, Riedelshofen, Willenberg
und Tessenrode haben sich zur gemeinsamen Pfarren Landhof,
Bischofs baldern, Riedelshofen, Willenberg und Tessenrode
selbst gesellen sollten, und die Pfarren Landhof, Bischofs
baldern, Riedelshofen, Willenberg und Tessenrode haben sich
zur gemeinsamen Pfarren Landhof, Bischofs baldern, Riedelshofen,
Willenberg und Tessenrode selbst gesellen sollten.

Die Pfarren Landhof, Bischofs baldern, Riedelshofen, Willenberg
und Tessenrode haben sich zur gemeinsamen Pfarren Landhof,
Bischofs baldern, Riedelshofen, Willenberg und Tessenrode
selbst gesellen sollten, und die Pfarren Landhof, Bischofs
baldern, Riedelshofen, Willenberg und Tessenrode haben sich
zur gemeinsamen Pfarren Landhof, Bischofs baldern, Riedelshofen,
Willenberg und Tessenrode selbst gesellen sollten.

[illegible]

bedeute zum Leigenschafts Befreiung von allen kaiserlichen Abgaben
 Leigenschaftigen Leuten gegen die Königl. August III. von Polen die dato Wars-
 chau den 7^{ten} Januar 1752 und d. d. Warschau den 11^{ten} October 1754
 erteilte die zur Zeit ihrer Befreiung bestehenden Pfandgaben be-
 zogen werden können.

54

Bei Einführung Pfandgaben haben die evangelischen Gemeindefürsorge von den
 kaiserlichen Landesh. H. Hof. Kaldow, Rudolfsruhben, Willenberg und Tessen-
 dorff (heutzuweilen des Kaldow Schultzeysen Hof) von allen den zu
 evangelischen H. Gengenbürgen in Charlottenburg eingeführten gesetzlich
 obliegenden Lasten den für angestelltemäßig bestellten Geist-
 lichem in dieser Kirche gegenwärtig üblichen Kammergebühren
 wegen der auf die der Kammergemeinde zugehörigen Pächte eingeworfen
 werden.

55

Die evangelischen Pächter und Knechte von Charlottenburg sind zu
 seinen evangelischen Landesh. Hof. Kaldow, Rudolfsruhben, Willenberg und Tessen-
 dorff (heutzuweilen des Kaldow Schultzeysen Hof) von allen den zu
 evangelischen H. Gengenbürgen in Charlottenburg eingeführten gesetzlich
 obliegenden Lasten den für angestelltemäßig bestellten Geist-
 lichem in dieser Kirche gegenwärtig üblichen Kammergebühren
 wegen der auf die der Kammergemeinde zugehörigen Pächte eingeworfen
 werden.

56

Reichthum der oben beschriebenen kaiserlichen kaiserlichen Abgaben und
 Leuten, welche von den kaiserlichen Landesh. Hof. Kaldow, Rudolfsruhben, Willenberg und Tessen-
 dorff (heutzuweilen des Kaldow Schultzeysen Hof) von allen den zu
 evangelischen H. Gengenbürgen in Charlottenburg eingeführten gesetzlich
 obliegenden Lasten den für angestelltemäßig bestellten Geist-
 lichem in dieser Kirche gegenwärtig üblichen Kammergebühren
 wegen der auf die der Kammergemeinde zugehörigen Pächte eingeworfen
 werden.

57

Die evangelische H. Gengenbürgen zu Charlottenburg und die von denselben
 angestellten Geistlichen sind zu Charlottenburg angestellten Geistlichen und
 Geistlichen, von den kaiserlichen Landesh. Hof. Kaldow, Rudolfsruhben, Willenberg und Tessen-
 dorff (heutzuweilen des Kaldow Schultzeysen Hof) von allen den zu
 evangelischen H. Gengenbürgen in Charlottenburg eingeführten gesetzlich
 obliegenden Lasten den für angestelltemäßig bestellten Geist-
 lichem in dieser Kirche gegenwärtig üblichen Kammergebühren
 wegen der auf die der Kammergemeinde zugehörigen Pächte eingeworfen
 werden.

Königsberg den 24^{ten} Januar 1861

Königsberg den 17^{ten} Januar 1861

(L. S.)

(L. S.)

Königliche Commission des Königs
 Königsberg.

Königliche Regierung, Abtheilung
 des Königs.

Königsberg, den 24^{ten} Januar 1861
 18. Feb. 6.

Königsberg, den 17^{ten} Januar 1861
 18. Feb. 6.

P. S. 3/83

Ein Hochwürden überführen mich sehr gerne nach Ob,
Herrn der von dem Herrn Minister der geistlichen
Regierung in einmündigkeit mit dem geistlichen
Oberbischöflichen Rathe vom 10^{ten} Okt. bezeugten
Notizen über die Definitiv-Entscheidung der Evangelischen
in der Ostpreussischen Kirche, Ostpreussische, Liebenhausen,
Königsberg und Königsberg der geistlichen Provinz
Ladenburg der Kirchenprovinz und mit der Veranlassung,
daß dem Herrn Landrathe Baron in Marienburg ein über,
offenbar die Entscheidung-Abhandlung der Kirche,
durch Aufzeichnungen worden ist.

Darzig, den 20^{ten} August 1863.

Herrn Königlichen Regierung, Abtheilung der General

Niemann

Herrn Hof. pr. v. an den Herrn Hofrath Quiring, Hofrath
in Königsberg der Provinz Preussen

Königsberg d. 3. September 63

Hahn.

procc. 9-63

Quiring

Ein
Herrn Königlichen Regierung
Hahn
Hochwürden

Abtheilung

G. 1188/3

A
Hahn

1844

Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above named matter. I am sorry to hear that you are not satisfied with the result of the investigation. I have, however, no objection to your making such use of the facts as you may think proper. I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,
J. M. Smith

Very respectfully,
J. M. Smith

Done
per J. M. Smith
J. M. Smith

4

b. an den Organeisen in Laderingen

1. Eisen: zu Martini jeden Fohr

$\frac{1}{4}$ Pfaffel Ruygen und

$\frac{1}{4}$ " Eisen pro Fohr.

2. Anker: zu Martini jeden Fohr eine Tonne, bestehend in einem
frischen Schweißstahl, einen zwei Ellen langen gewöhnlichen Schweißstahl
und 8 Löffel (wird auf $\frac{1}{2}$ R. geschätzt.)

II. des Hofsitzes Adolphs Egger in Norubaden

a. an den Anker. Eisen: zu Martini jeden Fohr

b. an den Anker. Organeisen 112 Pf. Ankerstahl zu Martini
jeden Fohr.

III. des Hofsitzes Johann von Bergen in Schwabach, dessen Grundstück
Wasserfeld etc II. seit 1855. und man weiß in an der Gasse, dass
abgegeben ist.

a. an den Anker. Eisen:

1. Halbzug $8\frac{1}{2}$ pro Fohr,

2. Eisen $\frac{1}{2}$ Pfaffel Eisen,

$\frac{1}{2}$ " Eisen pro Fohr.

3. Anker: eine Tonne, bestehend in einem solchen gewöhnlichen Schweiß-
stahl, 1 Schweißstahl, einen zwei Ellen langen gewöhnlichen Schweißstahl,
einen Anker, einen Matze Fohr oder sonst zu einem Anker
(-t. R. geschätzt.)

4. Ankerstahl: 2 R. in natura oder $8\frac{1}{2}$ pro Fohr

5. Anker: zu Martini jeden Fohr eine Tonne, bestehend in 1 R. Löffel

6. Eisen: zu Martini jeden Fohr $14\frac{1}{2}$ pro Fohr

b. an den Organeisen

1. Eisen: zu Martini jeden Fohr $\frac{1}{4}$ Pfaffel Ruygen

$\frac{1}{4}$ " Eisen pro Fohr.

2. Salamba, jüdisch eine Talmud, bezeugt in einem hebräischen Prosatrag, einer zum öffentlichen Brauch bestimmten Schriftverfertigung und Schriften (mit Kupfer 1/2 K. f. 1000.)

3. Mithalung, zu 2' 3/4 von jedem Ende 3 Linien.

Die übrigen Eigenschaft der sieben höchsten Erzeugen sind Lyben und die evangelische Kirche, die Herrschaft und Regierung zu Ladaxoy zu antworten, welche gesetzlich sind oberschwärzliche die übrigen Wägel der die Herrschaft zu Ladaxoy ist der Herrschaft obliegen.

۵۲۲

[illegible]

55.

In vorgenannten Rassen sind Knaggeflügelige ausserdem sehr häufig
stirnjüngere arangelische Terrassen, welche nach unten in den Orlöff-
ten Orlöff, Orlöffersfeld, Siebenhuben, Neuenhuben und Rutenkondorf
ihren Ursprung nehmen.

56.

Handstück der kaiserlichen krieglichen Abgaben und Lieferungen,
welche aus der Verwaltung der General-Steuer herfließen, befall
es bei der kaiserlichen Verwaltung und Verwaltung für den Gebrauch.

32.

Die vorerw. Briefe in Ladeschiffen sind den an Kaufleuten angestellten
Herrn und Cognat. erhalten. Ihre Kraft auf Befriedigung, wenn
künftig

künftig die im H. zulässigen Ermäßigungen mit Berücksichtigung der zeitl.
Lohnen Oberen geschwinden von dem Markte der Fische in La Rochelle
bestimmen sollen; überhaupt paßt wieder der genannte Markt, nach
den Umständen ein Widerspruchswort gegen eine solche Abweichung
zu.

Königsberg, den 31^{ten} Juli 1853.

(L. 5)

U. confertum

guz: Eichmann.

Friday night, Dec 2nd

für die evangelischen Kirchen der

Goldschmieds Orloff, Orloffsfeld.

Stöckchen, Wundchen und Litz.

Rendat you are obliged to give in

Laetochrysa

g. 1165/6.

Danzig, den 22^{ten} Juni 1863.

(2. 1.)

Twing, Ruzimang, Haff. de Javan.

90: Favell.

Grav

Pr. 25 1/2 64 H.

In Folge des Briefes vom 19^{ten} December v. J. 0.
daß von dem vorerwähnten Gemeindefiskus
in Fischen betreffende Verpachtung des Oelhof-
ten Rottbade und Sparren betreffend, über den
den wir Ihre Hofmeiden unter dem Abdruck
insoweit Marginal Vermerk vom 2^{ten} u. 11. 11.
mit welchem wir Ihre obigen Briefe und
Ihren Briefe den Königlich Königl. Kommissar
zu Koenigsberg zur Anweisung überausst haben,
so wie Abdruck des Antwendungsvermerks des
Königl. Kommissars vom 14^{ten} u. 11.
Königl. Kommissar mit dem Namen
den Herrn Landrath Paroy wissen
und Mangel an der letzten Vermerk die
notwendigen Mittelungen anzuwenden und
mit der Kasse zu vergleichen.

Danzig den 8^{ten} Februar 1864.

Königl. Kommissar, Abtheilung des 6. Jahres.

Niemann

Pr. m. J. p. r. für Herrn Hofmeiden des Königl. Kommissars
zu Koenigsberg

Den Königl. Kommissar
den Herrn Hofmeiden

Hofmeiden

in Alfeld.

J. 1864/65

Pr.

Requisit s. 25. d. 64 H.

18. 11. 18

deeg. B. 1. 1.

De
Gruen
Kruen
Moety

Logy

10. 11. 18

ALFELDE
20. 2. 8. 8

Copia

Verschiedentlich erhielt das Amt der S. v. v. an das
Königliche Konsistorium der Provinz Pommern zu Poo-
renborg u. s. w. zur gefälligen Berücksichtigung ganz allgemein
zu übersenden, Was die definitive Eingekerkung der
evangelischen Kirchen von Rotherode und Fischau
angeht, so erlaubt man sich auf das gefällige
Scheitern vom 22^{ten} December 1858 - N. 5548 - In-
zug zu verweisen, auf Grund dessen damals von
der Aufsehung der evangelischen Eingekerkung
Abscheid genommen worden ist.

Danzig den 2^{ten} Januar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern,
zugl. Parcel Administration. Hochachtung
J. 1367/12.

Im Original
An

Die Königliche Regierung zu Danzig
wird dem ganz angegebenen Eintritte zuwiderstehen,
dass, wie schon in nachstehender nachgegebener Bescheid
vom 22^{ten} December 1858 in Entschliessung des Königs
Rotherode gesagt ist, zuwiderstehen auf die nachstehende
Anweisung und den Nachweis darüber an-
zuwenden, in welchem Masse die für genannten
Ortschaften zu der Kirche in Fischau gehören, und
ob sie nunmehr durch Urkunden, welche alsdann

(Copia)

beizubringen waren, delfin eingezogen sind. J. J. d. d. d.
der Hall, somit ad auf die diesen Urkunden und
denn Aufstellungen nachbleiben müssen, insofern
nicht dargelassen werden kann, daß die Einweisung
des Kirchzinses eine Änderung dieser Aufstellungen
notwendig machen. Es ist nun solche Urkunden nicht,
und ist auf nicht aufzuweisen, daß diese Aufstellungen
sich bisher zu den desirierten eingezogen sind
haben und in denselben die Pfundgaben nicht an.
Dort ist in den und den Aufstellungen eingeleitet sind,
so wird die Eingabe der in den Handschriften
sich finden können. Es ist nun nicht möglich, und die
Landung über diese Modalitäten mit den neuen
Lassen Einweisung derselben und den Einweisung
gewissen zu veranlassen sein.

Königsberg, den 14. Januar 1864.

König: Königsberg.

gez. Hermann Moll. Königsberg.

Alg. Kington St.

Van Hook

Flanagan & Ardross

Josephine

Hall

to Mufson

Q

ALTFELDE
11.8.19-1

Von den untergeordneten Beförden wird folgende Holzgabel
festgesetzt.

§1.

Die untergeordneten Beförden des Dorfes Thierichthof Dorfes Oka-
rienburg, mit der Dorfstellen Kendorf, Komeraw, Buchwalde, Telt-
witz und Prossowen, Dorfes Lehm, welche sich bisher zum unter-
geordneten Dorfe in Stelle, Marienburger Dorfes gesellen haben,
werden ferner zum untergeordneten Dorfe mit verbleibende Gemein-
debeiträgen definitiv eingezogen.

§2.

Dieses sind Dorfes nachfolgend, auf allen ihren rechtlichen Gemein-
den, sowohl solche den Hofsverwaltungen unterworfen sind, als die
des untergeordneten Hofs in Stelle zu bezeichnen und dessen
die dort vorhandenen Holzgabeln zu verwalten. Dagegen sind auf
den untergeordneten Hofs in Stelle gegen die Dorfsstellen Hofs
nachdem ihnen gegen seine übrigen eingezogenen abzugeben.

§3.

Die untergeordneten Beförden des Dorfs Thierichthof, Kendorf
Komeraw, Buchwalde, Teltwitz und Prossowen haben auf
den Holzgabeln die Dagegen und verbleibende Holzgabeln von den
Hofsverwaltungen und den Organismen zu verwalten, auf zum bezeichnen
Erfüllung der Dorfsstellen Hofs- und Organismen Gemein-
den übrigen Beitragenden der untergeordneten Dorfsstellen Gemein-
beitragenden, dagegen ihnen auf die Dorfsstellen zugehörigen Hofs
eingezogen werden.

§4.

Die eingezogenen Hofs und Hofsstellen haben auf
auf

P. v. 2/3 66
A

Der Salzer Offener Schmelzwerk vom 21. April
wird die Angabenschrift in Entschlüsselung und
Kriegsformung offen bezeugt. Gemäß
Nr. 9 und 10 von Hengsdorf auf Hengsdorf
unabhängig nicht verachtet und folgt davon, und
von der die (Güter) bezeugen.

bei der kaiserlich-königlichen Hofbibliothek in Wien
Georg Meißner, Buchhändler in St. Moritz

bezeichnet zum Anwesen Singen in der ersten Station.
Anwesen in Alfeld zu bezeichnen.

Prüfungsbogen, am 26. September 1866.

Samuel Johnson

Dr. m. f. pr. An die beauftragten Herren Herren
zur Beratung
Alfeld den 2. März 1866

Tour

Heu

Kunzendorf gelassen. Am 3. März Lindenberg. Am 6. März 1866. Karl

Wernersdorf (p. Marienburg) galgen Thälms. 4/2. 66

juv. et.

1844
#

Die hier folgende
ist die Beschreibung
des hiesigen
Landes und der
Umgebung von
Hamburg.

Der hiesige
Landes- und
Umgebungs-
Beschreibung
ist die Beschreibung
des hiesigen
Landes und der
Umgebung von
Hamburg.

Die hier folgende
ist die Beschreibung
des hiesigen
Landes und der
Umgebung von
Hamburg.

Die hier folgende
ist die Beschreibung
des hiesigen
Landes und der
Umgebung von
Hamburg.

Pr. 2. 29/11 66

W

hochzuverleihen übergeben ist und gegen
 eine Abgabe des was uns hier das hiesige
 Amt zu 100 Mark und 100 Schillingen
 über die Abgabe der Verwaltung des
 Offiziers des hiesigen Festes,
 Metz, Marlausspitze und Marienau
 erlangen zu 100 Mark und 100 Schillingen
 Dorf zu 100 Mark und 100 Schillingen
 nicht zu, das den hiesigen Landesherrn
 in Marienburg die Freifürstliche Verwaltung
 trägt. Bekannst das das hiesige Amt
 lange nachher ist.

20
 Königlich Preussisch, Abgesandter des
 Kurfürsten

Br. m. J. p. r. An Herrn Herrn Müller
 in Marienburg zur Erfüllung der
 Aufg. d. 29. November 1866

Hahn
 Ingenieur

peract. am 30. Nov. 66
 rem. 1. Februar 67
 Müller

An den hiesigen Landesherrn
 Herrn Hahn
 in Marienburg

1400

Graf



ALFELDE
29 11 • 3 - 6

Mr. George Miller

Postmaster

Worcester

Robertsonburg

Mr. Wright

12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. Some words like "Gegen" and "wird" are faintly visible.

Stuttgart, den 22. April 1892

W. W. W.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or address.

Handwritten text, possibly a date or reference number.



Handwritten text at the bottom right, possibly a signature or address.

Copia

Auf Grund von gegessenen Vorarbeiten und
man den äulungswürdigen Besänden findung folgen
das festgesetzt.

(§1.)

Die anangeliffen Pommern der Ostpreußen
Liebenthal, Rindenwald, Treckermühle und Land-
mühle, Marienburger Feins, wurden zur an-
angeliffen St. Georgen Feins in Marienburg definitiv
eingesandt.

(§2.)

Insolvent sind vorzüglich, bei allengemeinen Fein-
lingen, sowohl solche dem Pfandgemenge zuleitungen,
für vor Abzug der anangeliffen Feins der St. Georgen
Feins zu Marienburg zu beizulegen und lassen die dort
galtenden Holgabühren zu zuleiten. Maggen aber
auf die Feins der St. Georgen Feins gegen
für alle Pflichten, welche diese ihren übrigen Fein-
genständen gegenwärtig abliegen.

(§3.)

Obwohl der Holgabühren sollen die anangeliffen
Pommern in den gutachten Ostpreußen an die
anangeliffen Feins der St. Georgen Feins in
Marienburg folgende Abgaben in den Feins zu ad-
weisen, in welchen diese Abgaben von den beizulegenden
Mitgliedern der Feinsgemeinde gütlich werden,
1, an Liebenthal:

Das jenseits der Feins Land in der Feins
Pfaffat Reggen in natura und nur jenseits der Feins
binnen geseßenen Feins Feins Feins Feins Feins
in

in natura sein, aus einem Symmetrisch und
einem vier eckigen langen Pfeifenkopf bestehende
Balanta:

2, von Lindenwald:

a, von dem Füllstein für die Hufe eulmisch jährl.
lich einen Pfaffel Raggau in natura oder in Gold auf dem jährl. jährigen Martini. Markteise
und an jährl. von der Erbsenfabrik, gespenfaltung-
fähigen Abrechnung Hall von Kalaxulien jährl. einen
Galer von Bildergroßten.

b, von dem Kolanissen für jeden Kanonbann eulm.
Haukangau zwei Bildergroßten jährl. in Hall das
Pecore und falls durchfabrik gespenfaltungfähigen Abre-
chnungen in Pärse von Jnit aufsetzen lassen, man einen
jeden eine Balanta, bestand aus einem Symmetrisch und
einem vier eckigen langen Pfeifenkopf, welche auf
Dantagen von Eisenblech ansetzen in natura
geliefert oder mit 10000 baar bezahlt werden
muss.

3, von Baekermühle:

Ein eulmisch jährl. pro eulmische Hufe einen Pfaffel
Raggau in natura oder in Gold auf dem jährl. jährigen
Martini. Markteise und in Hall von Balanta
jährl. einen Galer von Bildergroßten.

4, von Landmühle:

Ein eulmisch jährl. pro eulmische Hufe einen Pfaffel
Raggau in natura oder in Gold auf dem jährl. jährigen
Martini. Markteise und in Hall von
Balanta jährl. einen Galer von Bildergroßten.

Der König und Herabwender haben die ansehnliche
Lohnsumme von Ribenthal, Lindensald, Backermühl-
le und Landmühle von allen, den kaiserlichen Mitglied-
ern der Königsgemeinschaften zu St. Georg zu Marien-
burg gütigst obliegenden Einkünften der so man-
scheligenmäßig bekannten Zeit nach der in der kaiserlichen
ältesten Kammer zu abrechnen, magnum Jun-
anfang die der Kammer gemachte gütigsten Briefe
eingesandt worden.

پیشانی

Es mangelfanden Rasse und Vervielfachung
aufzuheben sich auf auf stehenden anhangenden
Parasiten, welche nicht selten in den Delfischen Lichen
hal, Lindenwald, Paedermühle und Landmühle
ihren Aufenthalt nehmen.

Q. 6.

Kritikstüß der neuen bethlehemitischen singlischen
bischöflichen Altkirche und Pöfneren, welche nun die
Carthagen der Gänzlichkeits anstaltung sind,
beseitigt die die bethlehemitische Anstaltung und die
Kritikstüß der bethlehemitischen.

Q. 7

Die nunmehrige N. Georgen Kirche zu Marienburg
und die an derselben angebaute Gipsfabrik und
Kiegansteinwerk aufgeben ein Verpf auf Halbfürsorg,
wenn möglich die in S. t. gestellten eisenhaltigen
mit Gipsung der gipsfabrik Oben sich
einigen man den Dankschuld der N. Georgen
Kirche zu Marienburg beizubringen, über
Haupt

113
samt samt in den ungenannten Kiste, auf
denen Kisten, ein Wirtspächter gegen ein
solche Abkennung zu.

Königsberg den 28 October 1866. Königsberg den 10^{ten} October 1866

J. P. P.

J. P. P.

Königsberg. Confession des Königs. Königs. Königs. Ab-

Königsberg.

Königsberg.

Königsberg.

Königsberg.

Königsberg.

Königsberg. Königsberg. Königsberg.
Königsberg. Königsberg. Königsberg.
Königsberg. Königsberg. Königsberg.
Königsberg. Königsberg. Königsberg.
Königsberg. Königsberg. Königsberg.
Königsberg. Königsberg. Königsberg.

Königsberg.

Königsberg.

Pr. 27/67

Potsdam den 19^{ten} August 1867.

Sein Hochwohlgeboren übersehe ich mit Vergnügen, dass die
 Schrift des von dem Herrn Minister des geistlichen gg. An-
 gelegenheiten in Vorschlag gebrachten mit dem Evangelischen
 Mus. Vereinigung mittelst Aufsicht vom 5^{ten} d. Mts. genehmigt
 worden. Ich bin die Aufsicht der Vereinigung des evangelischen
 Landesvereins der Selbstständigen Katholiken und Protestanten
 so wie die Abtheilung der Fischauerfelder zur evangelischen
 Kirche in Fischau zur Kenntnissnahme und mit der
 Landesregierung, dass dem Herrn Landrathe Pöschel in Ma-
 gdeburg die Mittheilung der gedachten Abtheilung
 durch das Kreisblatt aufgegeben worden ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Niemann

Pr. m. f. p. r. an den Herrn Hofrath des geistlichen gg. An-
 gelegenheiten in Fischau zur Kenntnissnahme

Aussprache: 27. August 1867

Kalka.

Se. m. gütlich an den Herrn Hofrath des geistlichen gg. An-
 gelegenheiten in Fischau und dem
 gedachten Landesv. so ist es von
 gedachten Abtheilung beauftragt worden.

Fischau, 19. August 1867

Alte.

An

dem Königl. Hofrath des geistlichen gg. An-
 gelegenheiten
 Herrn (Hofrath)
 Hofrath

Alte.

Kalka

A
 Hof

My dear Sir

Dear Sir

A

Respectfully

Yours
W. R. R. R.

RECEIVED
27 9 4 3

Man hat in der hiesigen Luftherrn nicht gesehen, obgleich
des festgesetzt.

S. 1.

Die evangelischen Prediger der Pfarren Kallbude
und Wrasau, so wie der Oberrichter's Fischauersfeldt
sind, so wie die evangelischen Pfarren in Fischau, Prei-
der Marienburg, hiesigen eingezogen.

S. 2.

Nachdem sind diese vorgeschrieben, so hat allen ihren günstli-
chen Umständen, so wie solche der Herrscher, in der
den sind, der Anden der evangelischen Pfarren in Fischau,
zu Lötinnen, und die dort, hiesigen, hiesigen zu ant. 2
gibt. Nachdem ist hiesigen, die evangelische Pfarren in
Fischau gegen die alte Pfarren, welche die gegen hiesigen,
den eingezogen, hiesigen.

S. 3.

Die in S. 1. hiesigen evangelischen Pfarren, hiesigen
die den hiesigen eingezogen, hiesigen, hiesigen
Abgaben, zu den Pfarren, und hiesigen, hiesigen,
die, hiesigen, hiesigen, und hiesigen, die den Fischauersfeldt, hiesigen
den eingezogen, zu Fischau, hiesigen, hiesigen, und
hiesigen, die den Kallbude, hiesigen, hiesigen, hiesigen,
hiesigen, die den Wrasau, und die hiesigen, hiesigen,
hiesigen, die in Lötinnen, die hiesigen, den eingezogen, den hiesigen.

man



man und Königsdorf gleich gehalten werden. Das Ab-
fallung der Kirsche, Korne, und Argemistee Abfände be-
gen diefallung gleich der übrigen Vinygfarolen, jedes mit
der übrigen Kirscheinbringung in Lohess der Vinygfarolen
und Kollchude bei Magayen sollen auch diefallung
Kirsche und der übrigen Vinygfarolen namentlich die
Kollchude Kirsche insofern zinslos sein, von dem 15
Juli bis zum Morgen zur Abfallung der Kirscheinbringung
Löhre Kirsche und die Kirscheinbringung mit Kirsche und Kirsche
Kirscheinbringung Kirscheinbringung.

Kirsche Kirsche Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung

S. 4.

Die Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung

S. 5.

Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung

S. 6.

Die Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung
Kirscheinbringung Kirscheinbringung Kirscheinbringung

so wie die verunglückte Kirche zu Fischau gefallen sein
 auch auf Vollständigung, wenn künftig die in d. t. gedachten
 verunglückten mit Spensung der geistlichen Aemter sich ab-
 was werden von dem Hofkanzler zu Fischau kommen
 sollten, überseht, so ist, wobei die genannten Kirche auf
 dem Lande ein Mißgeschick gegen eine solche
 Abnahme zu.

Königsberg den 5. October 1865.

J. L. S.

Geistliche Hofkanzler
 geg. Viehmann

Potsdam den 11. September 1865

J. L. S.

Geistliche Hofkanzler
 Abtheilung des Aemters
 geg. Viehmann

Verpfändungs-Akte

über die Verpfändung der verunglückten
 Kirche der katholischen Kirche, die
 von dem Fischauerfeld zu verunglückten
 Kirche zu Fischau.

H. 1443/3

L. S.

Offen-Mittel 187.

Manuscript

Manuscript

Manuscript

Manuscript

Manuscript

Manuscript

Auf Grund der Abgeschiedenen Abschiedung
wird nun die Abfassung der evangelischen
und der Pöfchaft Neudorf, Maierburger Pöfchaft, von
den unterzeichneten Löggeden für die Pöfchaft
gefasst.

§1.

Die evangelischen Pöfchaften der Pöfchaft Neudorf,
welche bisher zum Pöfchaft Tiegendorf gehörten, werden
den für die auf ihren Auftrag zur evangelischen Pöfchaft
in Tiegendorf als mit der Pöfchaft Tiegendorf
gefasst.

§2.

Dieselben sind daher verpflichtet, bei allen geistlichen Hand-
lungen, so wie solche dem Pöfchaften mit der Pöfchaft, die auch
die evangelischen Pöfchaften in Tiegendorf zu bedienen,
und daher die Pöfchaft Tiegendorf Pöfchaften zu ent-
lassen, und die evangelischen Pöfchaften in Tiegendorf
den Pöfchaften zu geben, alle Pöfchaften aber
nimmt, welche ihm gegen die Pöfchaft Tiegendorf
obliegen.

§3.

Außer den Pöfchaften haben die evangelischen Pöfchaften
der Pöfchaft Neudorf und der Pöfchaft Tiegendorf
in Tiegendorf folgende Pöfchaften und Pöfchaften, welche
den unterzeichneten mit der Pöfchaft Tiegendorf
haben, unter mit der Pöfchaft Tiegendorf zu verstehen:
1. Die Pöfchaft von St. Marya Pöfchaft und Pöfchaft, in
der Pöfchaft als Pöfchaft zu verstehen.

zu den Haren:

Anstalgat — — 22 Gr 63
Holzgalat — — 12 Gr —
Soland: — 1 Mandel für,
1 Pfund Zucker.

zu den Organismen

Anstalgat — — 11 Gr 33
Holzgalat — — 6 Gr —

2. Den übrigen Stoffen zu in der Flüssigkeit als Kaffee,
jeder:

zu den Haren:

Anstalgat — — 10 Gr —
Holzgalat — — 6 Gr —

zu den Organismen:

Anstalgat — — 5 Gr —
Holzgalat — — 3 Gr —

3. Die Flüssigkeit, wie in ganzem Kaffee, jeder:

zu den Haren — — 5 Gr —

zu den Organismen — — 2 Gr 63

§ 4.

Bei Säuren der Heparatüre und den Kirschen-
und Organismenabänderungen haben die Nahrungsförderung
zu der Saure, welche durchgeschlagenen Einflüssen
der jüdischen Flüssigkeiten vörliegt, vorfällt nicht, oft bei
jüngeren, wegen ihrer auf die den letzten zugehörigen
den Kaffee, wie es auch werden zu müssen notwendig ist
einzigem, welche die Kirschen Abänderung der Flüssigkeit
sich als Maßbarm zeigen, das Kaffee auf einen Kaffee

Mand —

Mund- und Thaum- Pöth, und auf ja ein Lobpreisabende
gehort. §5.

Die vorzuziehenden Kasse und Wegflüchtungen gehen
auf diejenigen ab, welche auf ja in der
Oststadt Neudorf ihren Wohnsitz nehmen.

§6.

Kündigung der bürgerlichen Verträge der Abgabe
muss von der Konstitution des Gemeindeführers unabhängig
sein, befallt ab bei der bürgerlichen Konstitution und der
Zustellung, sein Einkommen.

§7.

Die evangelische Kirche in Siegen, so wie die an derselben
benutzten Pfarrer und Organe, so wie die
Kasse auf Zufriedenheit, wenn die evangelische
und Neudorf und Konstitution der evangelischen Kirche
sich in der von dem evangelischen Kirchenvorstande be-
geordnet werden sollten, und nicht mehr der genannten
Kirche von dem Lande ein Widerspruch aufgetragen
sein sollte Abrechnung zu.

Königsberg den 24ten September 1866.

(L.S.)

Königliche Konsistorium der
Provinz Preussen
zu Königsberg.

Danzig den 14ten September 1866.

(L.S.)

Königliche Regierung, Abteilung
des Innern.
zu Auerwald.

Amfänger, Detont
für die evangelische Kirche
der Oststadt Neudorf, Mann-
barger Kirche, evangelische
Kirche in Siegen. §1241/2.

Die Kirche.

End

Königliche Regierung.



Sonntag, den 30. März 1874.

Seine Excellenz Ministerpräsident von Caprivi
des von dem Herrn (Minister des geistlichen, Kultur-
und National-Angelegenheiten) im Kaiser-
lichen Hof mit dem kaiserlichen Ober-Kriegsrath mittelst
Kaisers vom 23. Februar d. J. bestätigten Dekrets über die
Einsparung des kaiserlichen Hofes der kaiserlichen Hof-
schloß Kichenborn mit kaiserlichen Hof in Wien und
Kaisers Hof mit dem kaiserlichen Hof, das von dem Kaiser-
lichen Hof, dem zu Marienburg die Hofverwaltung der Kaiser-
lichen Hof der Hofverwaltung der Kaiserlichen Hof.

Heinrich Reisinger

Dies.

Seine Excellenz Ministerpräsident
von Reisinger

Herrn Herrn

Heinrich

Alfeld

F. 1124/3.

8
Luf

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or document. The text is written in a cursive script and is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. A large, faint circular mark is visible on the right side of this section.

Handwritten signature or name at the bottom of the main text block.

Small handwritten text or note below the signature.

Handwritten text at the bottom right, possibly a date or reference.

Handwritten text below the previous line.

Handwritten text below the previous line.

Handwritten text at the bottom right, possibly a signature or name.

Handwritten text at the bottom left, possibly a date or reference.

Zwei Pflanzengestalt aus der Pflanze sind diese Pflanzengestalt
 aus der Cypripedium pflanzig zu unterscheiden, eine solche die pflanzig-
 liche Pflanzengestalt zu unterscheiden, eine solche die pflanzig-
 Pflanzengestalt aus der Pflanzengestalt, die pflanzig-
 Pflanzengestalt.

§ 4.

Manne pflanzig pflanzig eine Pflanzengestalt Pflanzengestalt
 Pflanzengestalt eine Pflanzengestalt pflanzig, pflanzig eine Pflanzengestalt
 Pflanzengestalt pflanzig pflanzig pflanzig.

§ 5.

Pflanzengestalt, pflanzig eine Pflanzengestalt eine Pflanzengestalt
 eine Pflanzengestalt Pflanzengestalt Pflanzengestalt eine Pflanzengestalt
 eine Pflanzengestalt pflanzig pflanzig, pflanzig eine Pflanzengestalt
 eine Pflanzengestalt eine Pflanzengestalt pflanzig eine Pflanzengestalt
 eine Pflanzengestalt eine Pflanzengestalt pflanzig eine Pflanzengestalt
 eine Pflanzengestalt eine Pflanzengestalt pflanzig eine Pflanzengestalt

Königsberg, den 13. Januar 1871. Janney, den 25. Januar 1871.
 Königsberg Königsberg. Königsberg Königsberg.
 Königsberg Königsberg. Königsberg Königsberg.

Beim L. p. v. (pflanzig) an der Pflanzengestalt
 Pflanzengestalt in Pflanzengestalt zu Pflanzengestalt

Alles das 6. April 1871

K. K.

Danwig, den 1.^{ten} April 1871.

KB

Gezeichnete überreichen mit freundlichen Grüßen
von dem Herrn Mitgliede der geistlichen, Medicinal- und
Medizinal- Angelegenheiten des Provinzial-Landesrats und
dem Provinzial-Landes-Rathen mittelst Nachmittags vom
1. ten März d. J. zugesandte Akten über die Einweisung
Einweisung der evangelischen Leibesbesitzer der Civil- und
Kriegsdienst und Kammer zur evangelischen St. Georgen.
Kirche in Marienburg zur Bauverwaltung und mit dem
Marcomborger, d. J. 1871. dem Provinzial-Landes-Rathen der
St. Georgen. Kirche Befehl der Aufbaubehörde im Provinzial-
Landesrathe zu übersenden.

Darum bitten wir den Gezeichneten eine Akte
des gezeichneten Akten für die Akten des Provinzial-Landesrats
zu übersenden zu lassen.

Dem Provinzial-Landes-Rathen Akte zu Marien-
burg ist die Bauverwaltung der Akten durch den
Landesrathe zu übersenden.

Königliche Regierung.

Diebst.

An
dem Provinzial-Landes-Rathen
Herrn Hahn
gezeichnet
in

G. 1182/3.

Alld. d. d.

Hand

Statute

über die Disziplinäre Einweisung der Ehelichen Hochedeligen und
Hämmen zu St. Georgen. Kirche in Marienburg.

Wen die niederrheinischen Eiferer und auf Grund der geschehenen
Kassendrucke und Hausordnung des Herrn Minister des geistlichen,
Ärztlichen und Medicinal. Angelegenheiten und des Finanzministers
nicht der Evangelischen Ober. Kirchenratte Sigmundt festgesetzt.

§. 1.

In evangelischen Kirchen der Ehelichen Hochedeligen und Hämmen,
Marienburger Kirche werden zu evangelischen St. Ge.
orgen. Kirche in Marienburg Disziplinär eingeführt.

§. 2.

Disziplinäre sind verpflichtet bei allen geistlichen Handlungen, so
weit solche dem Pfarrgemeinde antestehen sich zu betheiligen und
evangelischen Geistlichen der St. Georgen. Kirche zu Marienburg
zu erscheinen und sich zu den gehaltenen Religionsen zu betheiligen.
Saggen übermündet auf der Kirche von dieser Kirche
gegen sie alle Pflichten, welche sie, seinen übrigen Einweisung.
den gegenüber, obliegen.

§. 3.

In die §. 1. bezeichneten evangelischen Kirchen in Hochedeligen
und Hämmen haben einzubringen folgende Abgaben zu leisten:

1. Die Religionsen nach der im Gemeindefest der Einweisung der evan.
gelischen Gemeindefestsetzung zu Marienburg vom 19. Jani 1864.
nach festgesetzten Sätzen der Kirchenabgaben.
2. Einweisung von einem Pfarrer Progen von jedem Ehelichen
Paar zu den Pflichten.
3. Einweisung eines 2. Ehelichen Paars Pflichten und auch selbst
Pflichten von jedem Ehelichen oder Ehelichen und auch
Pflichten von jedem Ehelichen, zu den Pflichten. Von dieser Abgabe
bleiben nicht die Ehelichen, deren Ehelichen weniger als 1/4. Jahre
Ehelichen befreit, befreit.

§. 4.

Die Dorfsch. und Herdbewohner haben die evangelischen Seelsorger von Koenigslyne und Hammeke von allen, den kirchlichen Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Marienburg geschicklich oder persönlich obliegenden Diensten, den sie ausstellen, nichtig lassen und sind, nach dem in der Kirchengemeinde obliegenden Abkommen zu überführen.

Indes soll die Kirchgemeinde Marienburg, insofern sie als Alt Patron der dortigen St. Georgs Kirche die kirchliche Wirt. last erhält, eine Verantwortung darüber tragen, daß die gemeinliche Mitglieder, falls irgend ein Bedürfnis zur Herbeiführung der kirchlichen Angelegenheiten sich ergeben sollte, nicht versäumen.

- Es werden den nach Eingekommenen folgenden Punkte zugewiesen:
1. Aufhebung aus der Kirche der Geistlichen.
 2. Abzug der Kirche gegen die Entlassung der Kirche obliegenden Gebieten.
 3. Verantwortlichkeit zu Verantwortungen auf dem St. Georgs resp. den eingekommenen Geistlichen gegen die Entlassung der Kirche festgesetzten Abgaben.
 4. Anweisung in kirchlichen Angelegenheiten, wie solche den obliegenden Mitgliedern der Kirchengemeinde geschicklich, als in der Kirche, das jedes Eigenschaft, eine Pflicht auf die Kirche, gemäß Grundgesetz, Anweisung ist.
 5. Alle Angelegenheiten, die Mitgliedern der Kirchgemeinde obliegen, nach geschickten kirchlichen Pflichten.

Die vorbenannten Punkte sind kirchlichen Angelegenheiten auf sich selbst einzuräumen evangelischen Seelsorger von Koenigslyne und Hammeke, welche nach Bedarf der Kirche zu sein sollen.

Pflicht der Kirche obliegenden kirchlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, welche von der Kirche der Grundgesetz

unabhängig sind, befohl es bei der bisherigen Verfassung mit
Hauptpflichten sein Vornehen.

§. 8.

In vorangehender A. George. Kirche zu Marienburg sind die an
dortselben eingetragenen Geistlichen mit Vorwissen des
Lein. Reichs auf Befehl d. Kaiserin, deren Knecht die im §. 1. ge.
Lein. Reichs Befehlungen mit Genehmigung des geistlichen Oberam-
tes wieder von dem Markbunde der Kirche zu Marienburg
benutzen sollten. Nachfolgend steht unter der geistlichen Kirche
auf dem Lande ein Abwehrschloß gegen eine solche
Abnutzung zu.

Königsberg, den 9. ^{ten} März 1871.

(L. L.)

Königliche Kanzlei.

gez. Moll.

70 R.

Land, den 11. ^{ten} März 1871.

(L. L.)

Königliche Regierung, Abteilung des Landes.

gez. v. Diet.

G. 1182/3.



Graf

pr. 28/4 89
p

Ihre Hofmairatskanzlei wird, inson-
derheit Verfügung vom 27. Februar cr. - N. 135 mit
Hochseiner Kundmachung, betreffend Aufstellung
eines Protokolls über die Angelegenheiten des
Hochseiner Hofes, insonderheit in Bezug auf
bestimmt zu werden.

Faub.

Au

an Herrn Regierungsrath Kähler
Hofmairat
in
Neustadt.

[illegible]

[illegible]

Nr.	Orten	Besitzer		Besitzer verkauft nach Lohnzins	Kauf oder Lohnzins	Kauf oder Lohnzins	Lohnzins
		Erster	Zweiter				
12	Bruffels	Erster	groszger Cottfasser	Erster	groszger Cottfasser	Erster	groszger Cottfasser
9.	Ladeberg	Ladeberg, Meyer, Oloff	—	Ladeberg	—	2021	150 - 1500
		Oloff, Oloff, Knecht Hofendorf, Lohndorf	—	—	—	2200	1129 - 1129
11	Ladeberg	Dr. Ladeberg, M. Ladeberg Friedrich, Trautwein Hofendorf	—	—	—	2200	1129 - 1129
11	Ladeberg	Dr. Ladeberg, M. Ladeberg Friedrich, Trautwein Hofendorf	—	—	—	2200	1129 - 1129
11	Ladeberg	Dr. Ladeberg, M. Ladeberg Friedrich, Trautwein Hofendorf	—	—	—	2200	1129 - 1129
12	Marientau	Marientau, Bruckner	—	—	—	247, 13	1890
13	Marientau	Marientau, Bruckner	—	—	—	247, 13	1890
13	Marientau	Marientau, Bruckner	—	—	—	247, 13	1890
14	Neukirch	Neukirch, Schenck	—	—	—	21 47	159 + 627 = 896 M.
15	Neukirch	Neukirch, Schenck	—	—	—	21 47	159 + 627 = 896 M.
16	Neukirch	Neukirch, Schenck	—	—	—	21 47	159 + 627 = 896 M.
17	Neukirch	Neukirch, Schenck	—	—	—	21 47	159 + 627 = 896 M.





St. Petersburg

11 3

1790/1

da

an den Herren Herren

von Hahn

in

St. Petersburg

an

der

